

Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGB1 I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGB1 I S. 782).

Nummer der ABG

34446 R 7

für die

Begrenzungsleuchten

Тур

1AA.453

Inhaber der ABG

Westfälische Metall Industrie KG

und Hersteller:

Hueck & Co. 4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen



(EI)

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden. Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" nach Regelung Nr. 7 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 (BGB1 II 1969 Seite 1849) aufgeführt sind.

Die Begrenzungsleuchten für links- und rechtsseitigen Einbau, Typ 1AA.453, dürfen

ineinandergebaut mit Kraftfahrzeug-Scheinwerfern, Typ 1AA.453 (Prüfzeichen CR (F) 34446 R 1),

auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlichen Kabelzuführungen und elektrischen Anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff mindestens gleicher Festigkeit für die optisch nicht wirksamen Teile,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung der optisch nicht wirksamen Teile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Abschlußscheibe bei gleichwertiger Sicherung gegen Verdrehen derselben,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Einzelteile am Reflektor und Tragring ohne Beeinflussung der optischen Wirkung,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Leuchte,
- mit unterschiedlicher Verstelleinrichtung,
- mit unterschiedlicher Formgebung des Tragringes,
- mit zusätzlichem Zierring in geringfügig unterschiedlicher Formgebung, jedoch ohne vorgezogene Teile,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,

- mit unterschiedlicher Ausbildung des Abschlußscheibenrandes ohne Beeinflussung der lichttechnischen Wirkung,
- mit einer Abschlußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen.

Die Leuchten dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Das vorstehend zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe den Absätzen 4.4. bis 4.6. der Regelung Nr. 7 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, sowie die Fabrik- oder Handelsmarke sind auf der Abschlußscheibe der Leuchten gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Die Rückseite der Leuchten muß so abgedeckt sein, daß Staub und Schmutz nicht in das Leuchteninnere eindringen können.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Bezeichnung "T8/4" für die in den Leuchten zu verwendende Glühlampe anzugeben.

> Flensburg, den 2. April 1982 Im Auftrag Vogtherr

Beglanbigt:

Regierungssekretär

Anlagen:

1 Meßprotokoll zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe

vom 17.03.1982

1 Skizze vom 20.01.1982

Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe

Prüfstelle für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen Anlage zum Gutachten vom 17. März 1982 M e B p r o t o k o l 1 Prüfnummer 3 4446 R 7

Begrenzungsleuchten für Kraftfahmeuge, Typ 1AA.453

als Bestandteil des Scheinwerfers für Fernlicht und für rechtsgerichtetes

asymmetrisches Abblendlicht mit Begrenzungsleuchte

der Firma

Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co,

4780 Lippstadt

Farbe des austretenden Lichtes: weiß

in Ordnung

Bestückung: Glühlampe Kategorie T 8/4

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 7 vom 22. Mai 1967

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse

 $J_{\text{o min}} = 4$ cd = 100 %

Muster	A H	1	Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf J_{O} min													
			-20°		-10°	1	- 5°		0°		5°		10°		20°	
Ι	10°					20	140			8	180					
	5°	10	175	R	195			20	165			8	192	2	165	
	0°			R	205	8	232	100	150	8	200	8	152			Windoatwarte
	-5°	0	160	8	127			22	115			8	130	01	130	
	-10°			Ī		R	107			8	127		99			
	10°					8	127			a	165					
	5°	10	152	a	207			20	177			8	165	10	187	
II	0°			18	205	8	237	100	177	8	220	32	135			
	-5°	01	162	8	157			22	140			8	135	10	127	
	-10°					R	127			20	167					

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bersich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 7 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Bei den Messungen hierzu wurden die vorgezogenen Ränder der Streuscheibe abgedeckt.

Prüfstelle für lichtechnische Einrichtungen an Fahrzeugen Der Prüfstellenleiter

L. V. Dr. Pollack

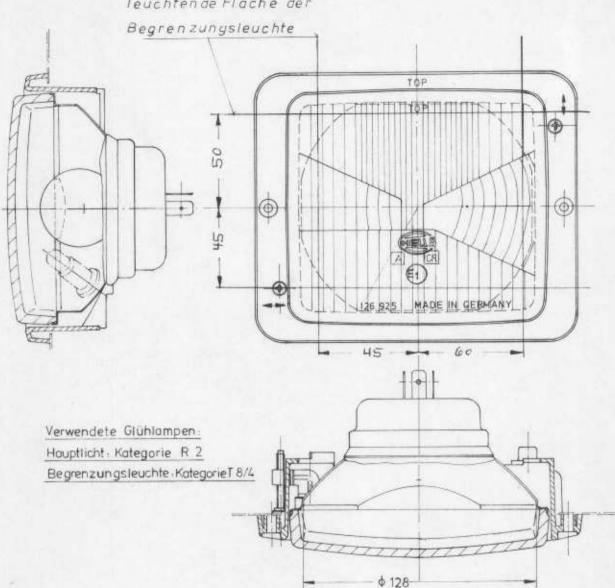


KFZ-Scheinwerfer mit asymmetrischem Abblendlicht u. Begrenzungsleuchte 1 A A . 453

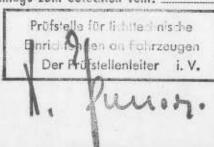
Тур

ABG-Nr. 3 4 4 4 6 R 7

außere Grenzlinie für die leuchtende Fläche der



Anlage zum Gutachten vom: 1 7. März 1982



SL-TP 02.07.959



Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGB1 I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGB1 I S. 782).

Nummer der ABG

34446 R 1

für die

Kraftfahrzeug-Scheinwerfer mit asymmetrischem Abblendlicht

Typ

1AA.453

Inhaber der ABG

Westfälische Metall Industrie KG

und Hersteller:

Hueck & Co. 4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen



34446 R I

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden. Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer für Fernlicht und asymmetrisches Abblendlicht oder für eines der beiden" nach Regelung Nr. 1 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 (BGB1 II 1969 Seite 1734) aufgeführt sind.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer für links- und rechtsseitigen Einbau, Typ 1AA.453, die Fernlicht und rechtsgerichtetes asymmetrisches Abblendlicht erzeugen, dürfen

ineinandergebaut mit Begrenzungsleuchten, Typ 1AA.453 (Prüfzeichen A 6) 34446 R 7),

auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlichen Kabelzuführungen und elektrischen Anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff mindestens gleicher Festigkeit für die optisch nicht wirksamen Teile,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung der optisch nicht wirksamen Teile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Abschlußscheibe bei gleichwertiger Sicherung gegen Verdrehen derselben,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Einzelteile am Reflektor und Tragring ohne Beeinflussung der optischen Wirkung,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart des Scheinwerfers,
- mit unterschiedlicher Verstelleinrichtung,
- mit unterschiedlicher Formgebung des Tragringes,
- mit zusätzlichem Zierring in geringfügig unterschiedlicher Formgebung, jedoch ohne vorgezogene Teile,

- mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des Abschlußscheibenrandes ohne Beeinflussung der lichttechnischen Wirkung,
- mit einer Abschlußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit Begrenzungslicht oder ohne solches.

Die Scheinwerfer dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Das vorstehend zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe Abschnitt 4 Absatz 3, 4 und 5 der Regelung Nr. 1 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, sowie die Fabrik- oder Handelsmarke sind auf der Abschlußscheibe der Scheinwerfer gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Die Rückseite der Scheinwerfer muß so abgedeckt sein, daß Staub und Schmutz nicht in das Scheinwerferinnere eindringen können.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Bezeichnung "R2" für die in den Scheinwerfern zu verwendende Glühlampe anzugeben.

> Flensburg, den 2. April 1982 Im Auftrag Vogtherr

Beglaupigt:

Regierungssekretär

Anlagen:

1 Meßprotokoll zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 17.03.1982

1 Skizze vom 20.01.1982

Lichttechnisches Institut

der Universität Karlsruhe Prüfstelle für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen Anlage zum Gutachten vom 17. März 1982 M e ß p r o t o k o l l Prüfnummer 3 4446 R 1

Scheinwerfer für Kraftfahrzeuge, Typ

1AA.453

der Firma

Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co,

4780 Lippstadt

Verwendungszweck: Scheinwerfer für Fernlicht und

für asymmetrisches Abblendlicht

Bestückung: Glühlampe

Kategorie R 2

Prüfung nach ECE-Regelung Nr.

Meßpunkte 1)		Beleuchtungsstärke in lx bei Muster Sollwerte									
			I	I	I	in 25 m					
Fernlicht	Emax		32	3	2	mindestens 32	1x				
	H		30	3	0	mindestens 0,9 E _{max}					
	1125 mm links/rechts	29	1.5	30	19	mindestens 16	lx				
	2250 mm links/rechts	12	7,4	12	8,4	mindestens 4	lx				
Abblendlicht	H	10	1,43	(0	,42	höchstens 0,7	lx				
	75	5.6	5,5	7		mindestens 6	lx				
	50	3	8,7	8	, 2	mindestens 6	1x				
	E 15° 2)	(),18	0	,23	höchstens 0,7	1x				
	B 50	3	0,14	0	,13	höchstens 0,3	1x				
	B 75			-		höchstens 12	lx				
	50 V			-	mr.	mindestens 6	lx				
	25 L/25 R	2,7	1,5	2,1	1,5	mindestens 1,5	1x				
	Zone IV	die Mind	estbeleuch	" tungsstärke	von 2	lx wird eingehalte	n				
	Zone I	die höch	stzulässige ht überschi	e Beleuchtu	ngsstärke	von 20 lx					

1) Lt. Meßschirm

2) E₁₅₀ bedeutet auf dem Meßschirm: 750 mm rechts von vv und 201 mm über hh (auf der 150-Linie)

Für die Richtigkeit

Prüfstelle für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen Der Prüfstellenleiter

I. V. Dr. Pollack



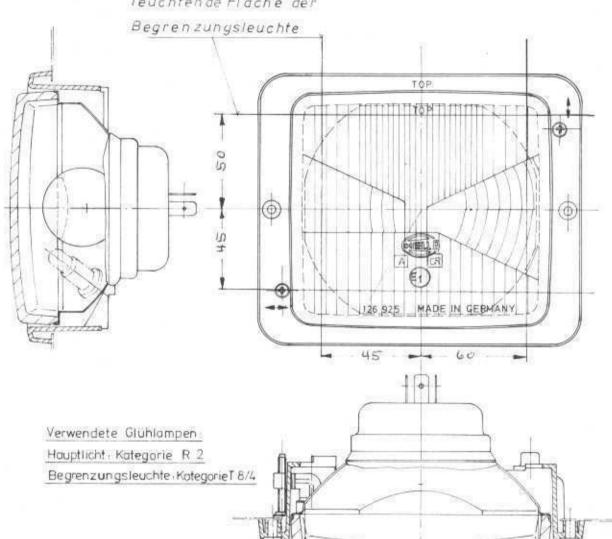
KFZ-Scheinwerfer

mit asymmetrischem Abblendlicht u. Begrenzungsleuchte 1 A A . 453

Тур

ABG-Nr. 3 4 4 4 6 R 1

außere Grenzlinie für die leuchtende Fläche der



ф 128

1 7. März 1982

Anlage zum Gutachten vom: Prüfstelle für lichttechnische Einri Oyngen an Fahrzeugen Der Früfstellenleiter i. V. unon.

SL-TP 02.07.959



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 · D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 34446 R 1, Nachtrag I

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGB1 I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGB1 I Seite 782).

Nachtrag I

zur ABG Nummer:

34446 R 1

für die

Kraftfahrzeug-Scheinwerfer mit

asymmetrischem Abblendlicht

Typ:

1AA.453

Inhaber der ABG

Westfälische Metall Industrie KG

und Hersteller:

Hueck & Co. 4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 · D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 34446 R 1, Nachtrag I

- 2 -

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ 1AA.453, dürfen auch

mit unterschiedlichen Befestigungsmitteln für die Glühlampe ohne Änderung der Glühlampenlage bei gleicher Sicherung gegen falsches Einsetzen,

feilgeboten werden.

Flensburg, den 19. April 1985 Im Auftrag Mayer

Beglaubigt:

Regionungezekretär

